

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtwerke [...] GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma Stadtwerke [...] Verwaltungs-GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Telgte.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin an der Stadtwerke [...] GmbH & Co. KG.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Das gesamte Stammkapital wird von der Stadtwerke [...] GmbH & Co. KG gehalten.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/-in. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/-in in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristen/-in gesetzlich vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/-in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein.

Die Gesellschafterversammlung kann eine/n Geschäftsführer/-in zum/r Sprecher/-in oder Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen.

2. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und deren Vertretung nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
3. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Stadtwerke [...] GmbH & Co. KG sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Soweit die Geschäftsanteile an der Gesellschaft von einer Kommanditgesellschaft gehalten werden, deren persönlich haftende Gesellschafterin die Gesellschaft ist, wird die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, soweit dies gesetzlich zulässig ist, den Kommanditisten der Kommanditgesellschaft übertragen. Die Geschäftsführer dürfen solche Gesellschafterrechte ohne eine entsprechende Weisung der Kommanditistenversammlung der Stadtwerke [...] GmbH & Co. KG nicht ausüben.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke [...] GmbH & Co.KG durch die Geschäftsführung unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung per Brief, per Telefax oder per E-Mail. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zehn Kalendertagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Sitzungstag nicht mitgezählt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
4. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtwerke [...] GmbH & Co. KG bzw. im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/-in leiten die Gesellschafterversammlung. Ohne Beachtung dieser Bestimmung gefasste Beschlüsse sind gleichwohl gültig.
5. Jede angefangene 10,00 Euro (in Worten: zehn Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung oder bei der Abstimmung vertretenen Stammkapitals.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen ist.
8. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann binnen einer Woche durch eingeschriebenen Brief eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesellschafter-

vertreter beschlussfähig. Bei der (erneuten) Einladung, die per eingeschriebenem Brief oder per Boten mit Empfangsquittung zu erfolgen hat, ist darauf hinzuweisen.

10. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt, abgesehen von den sonst im Gesetz oder in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen, über:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Ergebnisverwendung
- d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- e) die Entlastung der Geschäftsführer,
- f) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.

§ 9

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung in der Regel vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Mittelfristplanung zugrunde zu legen, der den Kommanditisten der Stadtwerke [...] GmbH & Co. KG und/oder mittelbar beteiligten kommunalen Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Geschäftsführung berücksichtigt die öffentliche Zwecksetzung der Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Wärme und verfährt unter Beachtung der im Zusammenarbeitsvertrag betreffend die Gesellschaft festgelegten Grundsätze der Unternehmenspolitik nach den Wirtschaftsgrundsätzen i.S.d. § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW., S. 966).

§ 10

Jahresabschluss

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW., S. 966), aus. Unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die berechtigten Interessen der Gesellschaftsorgane dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Erreichung dieses Zwecks Stellung zu nehmen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Den mittelbar beteiligten kommunalen Gesellschaftern stehen die Rechte gem. § 118 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW., S. 966), zu. Diese haben das Recht, Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des jeweiligen kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.
5. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 11

Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung bestimmt sich nach § 29 Abs. 1 bis 3 GmbHG.

§ 12

Bekanntmachungen

Gesellschaftsrechtliche Pflichtveröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) anzuwenden.